Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit." (vgl. Art. 24 Abs. 2 Verf.). Dieser Grundsatz findet Niederschlag der ausdrücklich seinen in bestimmten die die Strafgefangenen. ihnen zugewiesene Pflicht Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen.

differenzierte Mitwirkung geeigneter gesellschaftlicher 5 Die 2 beruht auf bewährten Prinzipien Kräfte nach Abs. Vorzügen unserer sozialistischen Gesellschaft. Sie ist vor allem Ausdruck der zunehmend engeren Verbindung zwischen der Tätigkeit der Staatsorgane mit der wachsenden gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von nung und Sicherheit (vgl. Programm der SED, a. a. O., S. 43). Indem die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Vollzugsprozeß differenziert erfolgt. wird die Aktivität dieser Kräfte zielgerichtet in die Bedingungen des Strafvollzuges eingeordnet.

## § 3

- (1) Beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren.
- (2) Die sozialistische Gesellschaft läßt sich auch im Strafvollzug konsequent von der Gerechtigkeit sowie der Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit leiten.
- (3) Kein Strafgefangener darf wegen seiner Nationalität oder Staatsbürgerschaft, seiner Rasse, seines Geschlechts, seines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner sozialen Herkunft und Stellung benachteiligt werden.
- Rechte der Strafgefangenen dürfen Strafvollzug nur soweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Den Strafgefangenen ist der Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und gewährleisten. Arbeitskraft zu Unterbringung, und Betreuung der Strafgefangenen Versorgung haben **Z**11 erfolgen. daß sie den allgemeinen Förderung Grundsätzen der und Erhaltung Gesundheit, den allgemeinen Grundsätzen der